

Tagesordnungspunkt 2

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

Die Satzung der Stadt Bad Sobernheim zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht und des Winterdienstes auf die Anlieger ist aus dem Jahre 2018. Hierin wird gemäß § 1 c) i. V. m. Anlage III der vorgenannten Satzung eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger in den Fällen einer Unzumutbarkeit ausgeschlossen.

Eine Unzumutbarkeit ist dann zu bejahen, wenn mit der Reinigungspflicht eine Gefahr für Leib- und Leben des Anliegers verbunden ist. Wesentlich für eine Gefährdung dieser Rechtsgüter ist nicht die absolute Zahl der Fahrzeuge in einem bestimmten Zeitraum, sondern wenn keine ausreichend großen Lücken im Verkehrsfluss vorhanden sind, in welchen die Reinigung vollzogen werden kann. Ausreichend große Lücken sind laut einem Urteil des OVG Koblenz vom 12.08.1999 nicht gegeben, sofern ein kontinuierlicher Verkehrsfluss keine zeitlichen Lücken von 3 bis 4 Minuten Länge aufweist.

Die Anlage III der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen führt jedoch keine Straße auf, auf welcher eine Unzumutbarkeit vorliegt, da zu dem damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen wurde, dass auf allen Straßen der Stadt Bad Sobernheim diese ausreichend großen zeitlichen Lücken im Verkehrsfluss vorhanden sind.

Während diese Lücken regelmäßig bei ruhigen Gemeindestraßen gegeben sind, zeigen aktuelle Verkehrsmessungen der Straßenverkehrsbehörde in der Bahnhofstraße, Eckweilerstraße, Poststraße, Monzinger Straße und Staudernheimer Straße in Bad Sobernheim ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von bis zu 10,5 Autos pro Minute unter der Woche und 4 Autos pro Minute am Wochenende (gemessen von 10:00 – 18:00). Ausreichende Lücken im Verkehrsfluss sind hier also zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Die Verkehrsbelastung sinkt an den Wochenenden zwar, ausreichende Lücken im Verkehrsfluss sind bei durchschnittlich einem Fahrzeug alle 15 - 60 Sekunden jedoch trotzdem nicht vorhanden.

Deshalb wurde im Falle der vorgenannten Straßen die Unzumutbarkeit der Reinigungspflicht differenziert auf die einzelnen Bestandteile der Straße geprüft:

Die Reinigung der Fahrbahn ist aus den oben erläuterten Gründen nicht zumutbar.

Die Reinigung der Straßenrinne ist zumutbar, denn vor allem an Sams- und Sonntag kann ein Anlieger unter Anpassung an die Gegebenheiten gefahrlos seiner Reinigungspflicht nachkommen, zum Reinigen der Straßenrinne muss der Gehweg nicht verlassen werden. Eine Unzumutbarkeit hinsichtlich der Reinigung des Gehweges ist durchweg zu verneinen.

Aufgrund der geänderten Sachlage soll die Anlage III der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Bad Sobernheim angepasst werden. Die Anlage III wird durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 08.11.2018 aktualisiert und ergänzt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Infrastruktur, Liegenschaften, Tourismus, Umwelt und Soziales der Stadt Bad Sobernheim empfiehlt dem Stadtrat Bad Sobernheim, die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen gemäß dem vorgelegten Entwurf zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
1 Enthaltung